

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Mai 1968	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer <i>Ändert GVBl. II 42-5</i>	147
24. 5. 68	Gesetz zur Aufhebung des Trümmerbeseitigungsgesetzes <i>Hebt auf GVBl. II 37-3</i>	148
24. 5. 68	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen <i>Ändert GVBl. II 42-6</i>	148
24. 5. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 71-19</i>	149
24. 5. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 70-11</i>	152
28. 5. 68	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wetzlar in Strafsachen wegen Steuervergehen <i>GVBl. II 210-20</i>	153
28. 5. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung <i>Ändert GVBl. II 322-28</i>	153

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer*)

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. März 1956 (GVBl. S. 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1964 (GVBl. I S. 53), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 145), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Abs. 6 ist ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(7) Von der pro Eintrittskarte erhobenen Vergnügungssteuer nach Abs. 1 bis 3 ist die Filmabgabe gemäß § 15 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) abzusetzen. Soweit der von einem Steuerpflichtigen aus dem

Verkauf aller Eintrittskarten eines Filmtheaters erzielte Bruttoerlös 200 000 Deutsche Mark im Rechnungsjahr übersteigt, findet Satz 1 auf den 200 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrag keine Anwendung.“

2. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Verfahren ist der Zweite Abschnitt des Dritten Teils der Abgabenordnung über das Strafverfahren in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 42-5

15. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Erhebung von

Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Art. 1 Nr. 15 und Art. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes*)**

Vom 24. Mai 1968

Artikel 1

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Februar 1968 (GVBl. I S. 44) wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 3 werden die Worte „30. Juni 1968“ durch die Worte „31. Dezember 1968“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

*) Ändert GVBl. II 70-11